



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn  
Hans-Michael Goldmann MdB  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[elv-ausschuss@bundestag.de](mailto:elv-ausschuss@bundestag.de)

07.04.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI  
bei Antwort bitte angeben

Peter Knitsch  
Telefon 0211 4566-300  
Telefax 0211 4566-432  
[peter.knitsch@mkulnv.nrw.de](mailto:peter.knitsch@mkulnv.nrw.de)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
am 11.04.2011 in Berlin**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)459-G

ö. Anhörung am 11.4.2011

07.04.2011

Sehr geehrter Herr Goldmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben 25. März 2011 mit welchem Sie mich gebeten haben, zu den Fragen der Fraktionen vorab Stellung zu nehmen.

In der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme. Mit einer Veröffentlichung im Internet bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Knitsch

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
[poststelle@mkulnv.nrw.de](mailto:poststelle@mkulnv.nrw.de)  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Abteilungsleiter Peter Knitsch**

## **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**

**Umsetzung des 14-Punkte-Aktionsplans –  
öffentliche Anhörung des  
Ausschusses für Ernährung Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages  
am 11.04.2011**

Nur durch sichere Futtermittel und Lebensmittel kann ein wirksamer Verbraucherschutz sichergestellt werden. Die primäre Verantwortung für die Sicherheit der Futtermittel und Lebensmittel liegt nach EU-Recht bei den Unternehmern. Die Behörden führen die amtlichen Kontrollen durch und setzen das Lebensmittelrecht durch. Dies beinhaltet nach EU-Recht auch ausdrücklich die öffentliche Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebens- und Futtermitteln.

Das Dioxingeschehen zu Beginn dieses Jahres hat deutlich gemacht, dass das Netz der amtlichen Kontrollen in verschiedenen Bereichen dichter geknüpft und effizienter werden muss, um frühzeitig erkennen zu können, wenn Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht im ausreichenden Maß nachkommen.

Um dies zu erreichen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen bereits frühzeitig einen 10-Punkte-Plan zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit durch die Verhinderung von Schadstoffeinträgen in die Lebensmittelkette veröffentlicht und mit der Umsetzung begonnen. Dieser wurde wenige Wochen später durch den 14-Punkte-Aktionsplan der Verbraucherschutzministerinnen und -minister von Bund und Ländern ergänzt.

Die jetzt zur Diskussion gestellten Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches können nur ein erster Schritt einer Verbesserung der Futtermittel- und damit der auch Lebensmittelsicherheit sein. Die weiteren Schritte zur vollständigen Umsetzung des 14-Punkte-Aktionsplans müssen aus hiesiger Sicht rasch nachfolgen.

#### **Zu Frage 1:**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden lediglich zwei Punkte aus dem Aktionsplan (Nr.6: Meldepflicht bei Gefahren oder Verstößen und Nr. 10: Dioxinmonitoring,-datenbank) aufgegriffen. Ergänzend hat die Bundesregierung vor wenigen Tagen einen Entwurf zur Änderung der FuttermittelVO vorgelegt, mit dem jedoch ebenfalls nur ein Teil der Punkte des Aktionsplans (und dies z.T. nur unvollständig) umgesetzt werden sollen.

Zu den einzelnen Punkten:

#### **1. Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe**

Die jetzt vorgesehene Änderung der Futtermittelverordnung sieht nur eine Zulassungspflicht für Fetthersteller und Fett verarbeitende Futtermittelbetriebe vor. Dies entspricht nicht dem Beschluss im 14-Punkte-Aktionsplan, der eine grundsätzliche Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen vorsieht und nur

Betriebe der landwirtschaftlichen Primärproduktion und solche, von denen ein geringes Risiko ausgeht, ausschließt.

Die Länder erarbeiten zurzeit einen Vorschlag für solche Betriebe, von denen ein geringes Risiko ausgeht. Nordrhein-Westfalen wird gegebenenfalls im Bundesratsverfahren eine umfassende Zulassungspflicht einfordern.

## *2. Trennung der Produktionsströme*

Nordrhein-Westfalen prüft zurzeit, ob die vorgeschlagenen Änderungen in der Futtermittelverordnung ausreichen, um eine effektive Trennung der Stoffströme zu erreichen.

## *3. Positivliste*

Eine Positivliste der Futtermittelwirtschaft für die freiwillige Anwendung liegt bereits seit 10 Jahren vor. Eine Überprüfung und Bewertung dieser Liste durch staatliche Gremien fehlt bislang und muss nach hiesiger Auffassung rasch nachgeholt werden.

Eine rechtlich verbindliche Umsetzung auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene fehlen ebenfalls noch. Hier muss sich das BMELV stärker einsetzen.

Unabhängig davon ist aus hiesiger Sicht eine offene Deklaration der Inhaltsstoffe schon aus Gründen der Transparenz für den einzelnen Landwirt unabdingbar. Auch diesbezüglich sollte das BMELV unverzüglich tätig werden.

## *4. Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos*

Der Dioxinfall im Frühjahr hat deutlich gemacht, dass Landwirte häufig unverschuldet die Leidtragenden sind. Um zu einer eindeutigen und zügigen Umsetzung zu kommen, ist eine Regelung analog einer Kfz-Haftpflichtversicherung (Haftung auch für vorsätzliches Handeln wie offenbar bei der Firma Harles + Jentzsch geschehen bzw. eine verschuldensunabhängige Haftung für die Mischfuttermittelhersteller) dringend notwendig. Aus Sicht des Landes NRW muss die Bundesregierung diesbezüglich bei der EU aktiv werden und, sollte bis zur Jahresmitte keine Klarheit über eine entsprechende EU-Regelung bestehen, unverzüglich eine nationale Regelung ins Gesetzgebungsverfahren einbringen. Dies hat inzwischen auf Initiative des Landes NRW auch der Bundesrat bekräftigt (DRS 52/11 – Beschluss vom 18.03.2011).

## *5. Verbindliche Vorgaben für Eigenkontrollen*

Die Länder haben bereits Eckpunkte für solche Eigenkontrollvorgaben erarbeitet, insbesondere für die Einrichtung und Anforderungen an HACCP-Systeme.

Im Entwurf der Änderung der Futtermittelverordnung sind erstmals Eigenkontrolluntersuchungen auf Dioxinverunreinigungen in Futterfetten verpflichtend vorgesehen. Dies muss schrittweise auf andere unerwünschte Stoffe ausgeweitet werden.

#### *6. Meldepflicht bei Gefahr und Verstößen*

Diese Forderung wird durch den jetzigen Entwurf des LFGB nur für private Labore umgesetzt. Bis zur Verabschiedung des Änderungsgesetzes müssen die für die Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder und der Bund mit den Laboren eine praxistaugliche Umsetzung im Detail beraten.

Mit dieser Regelung wird der 14-Punkte-Aktionsplan allerdings nur unzureichend umgesetzt. Nach dem Aktionsplan sollte sich die Meldepflicht auf jeden beziehen, „der im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Lebens- oder Futtermitteln Kenntnisse erlangt hat, dass ein Lebens- oder Futtermittel den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, die dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit sowie des Naturhaushaltes dienen“. Dies umfasst z.B. auch Transporteure, Trocknungsunternehmen etc. von Lebens- und Futtermitteln, die aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf ohne weitere Begründung nicht verpflichtet werden.

#### *7. Rückverfolgbarkeit absichern*

Eine Länderarbeitsgruppe hat diesbezüglich die Beratungen aufgenommen und prüft, inwieweit Verbesserungen notwendig sind.

#### *8. Verbesserung eines ländereinheitlichen Modells zur risikoorientierten Futtermittelkontrolle*

Das ländereinheitliche Modell sollte im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) umgesetzt werden. Nordrhein-Westfalen wird sich darüber hinaus dafür stark machen, dass die jetzt schon bestehende AVV Rüb soweit als möglich auch für die Futtermittelüberwachung angewendet wird.

#### *9. Absicherung eines abgestimmten Qualitätsmanagementsystems (QM) der Überwachung*

Die Länderarbeitsgruppe hat hierzu bereits getagt und eine detaillierte Überprüfung der QM-Verfahrensvorschriften und Ansätze durchgeführt.

#### *10. Dioxinmonitoring, Datenbank*

Die Übermittlung der Dioxinuntersuchungsergebnisse an das BVL zur Auswertung, wie es jetzt im LFGB festgelegt werden soll, kann nur ein erster Schritt sein. Die Länder haben im Bundesrat deutlich gemacht, dass es notwendig ist, hier klare Vorgaben für ein Zusammenführen der Daten auf Bundesebene zu entwickeln, damit eine gezielte Auswertung stattfinden kann und frühzeitig negative Entwicklungen festgestellt werden können. Die entsprechende Rechtsverordnung muss daher schnell vorgelegt werden.

### *11. Schwerpunktsetzung bei den Strafverfolgungsbehörden*

In Nordrhein-Westfalen ist eine Effektivierung der Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Behörden bereits vor Jahren umgesetzt worden. Diese hat sich bewährt.

### *12. Überprüfung des Strafrahmens*

Die Bundesregierung hat hierzu ein erstes Fachgespräch durchgeführt. Neben einer maßvollen Anhebung des Strafrahmens sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit analog zum Umweltstrafrecht im Jahr 1980, relevante Vorschriften vom Neben- in das Kernstrafrecht (ggf. eigener Abschnitt im StGB) überführt werden können.

### *13. Verbraucherinformationsgesetz novellieren*

Hierzu liegt eine erste Initiative des BMELV vor. Nordrhein-Westfalen hat dazu detaillierte Vorschläge mit diversen Änderungen eingebracht und fordert insbesondere einen Informationsanspruch auch gegenüber Unternehmen.

Der Entwurf ist von der Bundesregierung leider noch nicht in das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden, dies sollte aus hiesiger Sicht nun unverzüglich geschehen.

### *14. Lebensmittelwarnungen veröffentlichen*

Die Länder haben in diesem Zusammenhang bereits eine notwendige Vereinbarung unterzeichnet, so dass jetzt nur noch die technische Umsetzung durch das BVL aussteht. Hier wird in Kürze die Freischaltung erwartet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit diesen Arbeitsschritten erste Punkte des Aktionsplanes umgesetzt bzw. angegangen worden sind. Nordrhein-Westfalen mahnt jedoch eine zügige Umsetzung des gesamten Aktionsplans an und wird intensiv die weiteren Fortschritte verfolgen, um nötigenfalls zusätzliche Initiativen z.B. im Bundesrat zu ergreifen.

Dies alleine reicht aber nicht aus. NRW und andere Länder haben deshalb im Rahmen der Sonderkonferenz von VSMK und AMK am 18.01.2011 folgende Protokollerklärung abgegeben:

Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erklären:

„Die wiederkehrenden Lebens- und Futtermittelskandale haben dazu geführt, dass sehr viele Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht nur verunsichert und besorgt sind über die Sicherheit von Lebensmitteln, sondern auch mit großer Sorge die Entwicklung der Futtermittel-, Agrar- und Ernährungswirtschaft und die dabei entstandenen Strukturen und Verflechtungen sehen. Sie werfen mit Recht immer stärker Fragen u.a. zur ethischen und moralischen Verantwortbarkeit auf. Sie halten daher einen umfassenden

und systematischen Diskurs über Grundlinien, anzustrebende Entwicklungsziele und dafür erforderliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die gesamte Kette der Lebensmittelwirtschaft für dringend erforderlich. Sie bitten das BMELV hierfür eine Konzeption zu entwickeln, mit den Ländern abzustimmen und den Dialog möglichst rasch zu beginnen. In diesem Dialog sollten Vertreterinnen und Vertreter aus allen relevanten Bereichen wie z.B. Umweltschutz, Tierschutz, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Kirchen einbezogen werden.“

#### **Zu Frage 2 und 3:**

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen des LFGB können dazu beitragen, Einträge von Schadstoffen in die Futtermittel- und Lebensmittelkette frühzeitiger zu erkennen. Dazu dienen sowohl die Meldeverpflichtungen durch die Labore, als auch das Frühwarnsystem über Dioxine und ggf. weitere unerwünschte Stoffe. Mit dem Wissen, dass solche Einträge frühzeitig erkannt werden, gelingt es hoffentlich auch, die Beteiligten abzuschrecken, hier Manipulationen überhaupt zu versuchen.

Insbesondere die Trennung der Stoffströme muss jedoch weiter im Fachrecht detailliert geregelt werden, so dass z.B. für den gesamten „Fettkreislauf“ im Futtermittelbereich eine Stoffstromanalyse erstellt werden kann, die sensible Eintragspfade eindeutig definiert, und dadurch die risikoorientierte Überwachung verstärkt ansetzen kann. Auch das nicht bewusste Eintragen von Schadstoffen in die Futtermittel- und Lebensmittelkette kann so ebenfalls reduziert werden.

#### **Zu Frage 4:**

Die jetzt in der Übergangsvorschrift (§75 LFGB) festgelegten Stoffe für §44 a LFGB sollten als Erste intensiv in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Im Rahmen einer Evaluierung sollte dann geprüft werden, ob dieses System auf andere Stoffe ausgeweitet werden soll. Darüber hinaus muss die Rechtsverordnung präzise beschreiben, ob es um Untersuchungsergebnisse zur Stoffgruppe allgemein geht, ob diese nach einzelnen Kongeneren spezifiziert werden müssen und welche begleitenden Hintergrundinformationen zur Art des Produktes (Futtermittel, Lebensmittel), zum Probenahmeort, Probenahmezeitraum etc. mitgeteilt werden müssen, damit sich aus den Daten ein Lagebild mit einer Frühwarnfunktion ableiten lässt. Weitere Mitteilungsverpflichtungen sollte es in einem nächsten Schritt für Pestizidrückstände geben. Dies würde die Arbeit der bereits beim BVL eingerichteten Task Force für Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln deutlich erleichtern. Zurzeit ist die Zusammenarbeit dort abhängig vom freiwilligen Entgegenkommen der Wirtschaft, bestimmte Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

Vor dem Hintergrund der toxikologischen Neubewertung von Schwermetallen wäre auch hier eine Mitteilungsverpflichtung sinnvoll, zumindest für Cadmium und Blei. Außerdem sollten Ergebnisse zu pathogenen Mikroorganismen, insbesondere

Salmonellen, mitgeteilt werden. Dadurch würde die Aufklärung der Ursachen für immer wieder auftretende Lebensmittelinfektionen erleichtert.

Alle Mitteilungen sollten von den Unternehmern an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit direkt gemeldet werden. Da dort die zentrale Auswertung stattfinden soll, ist nur so eine effiziente Datenübermittlung gewährleistet. Es ist nicht zielführend und auch nicht erforderlich als „Briefträger“ die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder, also in der Regel die kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter, zwischen zu schalten, da die gemeldeten Ergebnisse in der Regel keine unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen zur Folge haben werden.

**Zu Frage 5:**

Auf die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer kommt eine nicht unerhebliche zusätzliche Berichtspflicht zu. Eine standardisierte elektronische Übermittlung ist also zwingend erforderlich. Diese sollte direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgen, da dort auch die Auswertung stattfindet. Die vor-Ort-Behörden können eine Überprüfung der gemeldeten Ergebnisse nicht leisten. Dies ist auch nicht ihre Aufgabe. Insofern ist ein Zwischenschalten dieser Behörden weder zielführend noch effizient.

**Zu Frage 6:**

Eine sinnvolle Auswertung ist nur möglich, wenn möglichst umfangreiche Informationen zu den Begleitumständen vorliegen. Hier ist mit Fachleuten zu klären, welche Informationen im Detail benötigt werden, um eine Aussage über Entwicklungen bei den Dioxinhintergrundbelastungen zu ermöglichen. Das BVL muss neben den im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen vierteljährlichen Berichten sicherstellen, dass etwaige Auffälligkeiten zeitnah erkannt und an die Vollzugsbehörden der Länder weitergeleitet werden.

**Zu Frage 7:**

Die Grundlagen zur risikoorientierten Überwachung im EU-Recht und im LFGB sind ausreichend.

Eine Integration des Futtermittelbereichs in die AVV Rahmen-Überwachung ist zwingend erforderlich. Für die spezifische Umsetzung der risikoorientierten Kontrolle im Lebensmittel- und im Futtermittelbereich sollten präzisere Anforderungen in der AVV Rahmenüberwachung für beide Bereiche festgelegt werden.

Darüber hinaus muss in den Überwachungsbehörden verstärkt der Ansatz der Systemkontrollen verfolgt werden, damit die Zuverlässigkeit der Eigenkontrollsysteme in den Betrieben noch besser geprüft werden kann.



**Zu Frage 8:**

Bereits die Übermittlung der Informationen über möglicherweise nicht sichere Lebensmittel und Futtermittel aus den Laboren macht es notwendig, dass zusätzlich qualifiziertes Überwachungspersonal bei den amtlichen Kontrollstellen zur Verfügung steht, das die übermittelten Ergebnisse bewertet und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Die Übermittlung der Dioxinuntersuchungsergebnisse und ggf. weiterer Untersuchungsergebnisse aus den Eigenkontrollen ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen in den Ländern nicht noch zusätzlich leistbar und sollte daher auch aus diesem Grund direkt an das BVL erfolgen.

**Zu Frage 9:**

Neben Verbesserungen der Transparenz in Bezug auf behördliche Tätigkeit könnte auch eine maßvolle Verschärfung des Strafrahmens festgelegt werden (siehe Antwort zu Frage 1 Nr. 12).

**Zu Frage 10:**

Die weiteren notwendigen Maßnahmen wurden zu Frage 1 (Umsetzung des 14-Punkte-Maßnahmeplans) bereits ausgeführt.

**Zu Frage 11:**

Wie bereits ausgeführt, sind die rechtlichen Grundlagen im EU-Recht und im LFGB ausreichend. Die Überwachung muss stärker auf die Bewertung der Eigenkontrollsysteme und der HACCP-Systeme ausgerichtet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1, Nr. 5 verwiesen.

**Zu Frage 12:**

Die überwiegende Anzahl der Lebensmittel- und Futtermittelhersteller will und kann sich nach hiesiger Auffassung eine derartige Vorgehensweise nicht leisten. Es gibt in der Regel eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Futtermittelherstellern und Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind die Futtermittelhersteller bisher z.B. auch ihren Meldeverpflichtungen in der Regel nachgekommen. Durch umfassende und intensive Systemkontrollen können die genannten Vorgehensweisen, so weit sie im Einzelfall vorkommen, erkannt und unterbunden werden.

**Zu Frage 13:**

Durch die vorgesehene Änderung der Futtermittelverordnung wird dies für den Bereich Futterfette/Dioxine und dioxinähnliche PCB's vorgesehen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dies auf weitere Stoffe auszuweiten ist. Grundsätzlich gilt, dass die konkreten Kontrollvorgaben regelmäßig dahingehend überprüft werden müssen, ob sie ausreichend bzw. notwendig sind, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

**Zu Frage 14:**

Kurze Beantwortung: Ja!

**Zu Frage 15:**

Die Einhaltung der Meldevorschriften der Labore und Unternehmen kann durch die Kontrollbehörden überprüft werden, wenn systematisch die Eigenkontrollen bewertet werden können.

**Zu Frage 16:**

Die Regelungsvorschläge erscheinen zunächst ausreichend. Sobald erste Erfahrungen vorliegen, sollte die Regelung evaluiert und ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

**Zu Frage 17:**

Das Vertrauensverhältnis zwischen Laboratorien und Auftraggebern wird durch die Meldeverpflichtung nicht negativ beeinflusst. Eine Meldeverpflichtung gibt es bereits seit Jahren für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, die ebenfalls in einem Kunden- und Anbieterverhältnis stehen. Dort hat sich in keinem Bereich gezeigt, dass das Vertrauensverhältnis gestört wird. Durch die Transparenz wird es vielmehr gestärkt. Eine entsprechende Regelung gab es im Futtermittelrecht bis 2005. Diese führte zu keinem Vertrauensverlust. Im Übrigen bestehen auch in einigen anderen EU-Staaten (z.B. in den Niederlanden und in Belgien) entsprechende Verpflichtungen.

**Zu Frage 18:**

Dies würde jedenfalls zurzeit die Behörden massiv überlasten. Grundsätzlich sind die Lebensmittel- und besonders die Futtermittelunternehmer verantwortlich für die Sicherheit der Futtermittel. Eine Übermittlung sämtlicher Eigenkontrollergebnisse an Behörden würde diese Verantwortlichkeit verwischen. Dies ist vom EU-Recht nicht vorgesehen. Die jetzige Rechtskonstruktion wurde nach den BSE- und Dioxinfällen in den 90er Jahren entwickelt und hat sich grundsätzlich

bewährt. Keine Rechtskonstruktion gibt 100%ige Sicherheit vor kriminellen Handlungen oder menschlichem Versagen.

**Zu Frage 19:**

Grundsätzlich steht den Laboren frei, Niederlassungen im benachbarten Ausland zu gründen und den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern steht grundsätzlich frei, Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten durchführen zu lassen. Die Einführung der Mitteilungspflicht bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern hat allerdings zu keinen großartigen Veränderungen im Verhältnis zueinander geführt. Dies ist auch bei einer Einführung der Meldepflicht der Laboren nicht zu erwarten. Im Übrigen galt eine derartige Regelung bereits nach altem Futtermittelrecht bis zum Jahr 2005 und besteht auch in einigen anderen EU-Staaten.

**Zu Frage 20:**

Art und Umfang der Eigenkontrollen in den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen könnten sich verschieben, insbesondere dahingehend, dass vermehrt solche Proben zur Untersuchung geschickt werden, bei denen keine Beanstandungen zu erwarten sind. Hier ist es verstärkt Aufgabe der Überwachungsbehörden, systematisch die Eigenkontrollsysteme im Hinblick auf Art und Umfang der Eigenkontrollen zu überprüfen, zu bewerten und ggf. Änderungen einzufordern.

**Zu Frage 21:**

QS-Monitoring Systeme und andere Eigenkontrollsysteme führen gesonderte Probenahmen und Untersuchungen durch. Diese sind auch primär im Eigenkontrollrahmen zu bewerten. Eine Doppelung und Mehrfachaufwand von Meldungen wird nicht gesehen.

**Zu Frage 22:**

Im Zusammenhang mit dem Monitoring z.B. von Schaflebern und Rindfleisch ist deutlich geworden, dass in Deutschland sehr viele Dioxinuntersuchungsergebnisse vorliegen, diese aber häufig bestimmten Fragestellungen nicht entsprechen. Eine zentrale Datenbank, in der die Gesamtheit der Probenuntersuchungsdaten einfließt, kann regionale oder nationale Tendenzen deutlicher beschreiben, Hintergrundbelastungen aufzuzeigen und im Idealfall auch Einzeleinträge mit besonderen kongenären Signaturen schnell erkennen. Dies ermöglicht es, gezielter Maßnahmen zur Reduzierung des Dioxin- und DL PCB-Eintrags in die Futtermittel- und Lebensmittelkette durchzuführen.

**Zu Frage 23:**

Die Überwachungssysteme im Lebensmittel- und im Futtermittelbereich wurden bereits im EU-Recht stark zusammengeführt. Dies sollte auch national im Bereich der Monitoringprogramme erfolgen. Nur wenn man die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelkette betrachtet, kann man Aussagen zur Minderung des Eintrags von Dioxin und dioxinähnlichen PCB gezielt treffen. Insoweit sollten das Lebensmittelmonitoring und Monitoringprogramme im Futtermittelbereich stärker aufeinander abgestimmt werden.

**Zu Frage 24:**

Die hier geschilderte Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von der Meldepflicht muss nicht gesondert aufgenommen werden. Sie ist im jetzt vorliegenden Rechtstext bereits vorgesehen. Denn nur wenn ein Labor Anhaltspunkte dafür hat, dass ein nicht verkehrsfähiges Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, sind die Daten den Behörden zu übermitteln. Eine gesonderte Regelung ist nicht notwendig. Gegebenenfalls kann zusammen mit den Laboren und der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft ein Leitfaden entwickelt werden, wie einzelne Sachverhalte zu bewerten sind.

**Zu Frage 25:**

Die Details für die Erstellung eines bundesweiten Lagebildes wurden bereits zu Frage 4 aufgeführt.

Eine Nennung von Herstellern und Produktbezeichnungen von belasteten Erzeugnissen sollte in diesem Lagebild nicht gesondert erfolgen, da dies aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften durch die zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat und nicht sichere Futtermittel und Lebensmittel in der Internetplattform [www.lebensmittelwarnungen.de](http://www.lebensmittelwarnungen.de) bereits veröffentlicht werden sollen.